

*Exchange isn't a year in your life,
it's a life in a year*



Gymnasium Waldstraße
Individuelle Auslandsaufenthalte
B.Allwermann / B.Lübben
b.allwermann@gy-waldstrasse.de
b.luebben@gy-waldstrasse.de

Rahmenbedingungen für ein Schul(halb)jahr im Ausland

Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt

- Schülerinnen / Schüler können im ersten oder zweiten Jahr der gymnasialen Oberstufe für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden.
- Die Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden.
- Die durchgehende Teilnahme am Unterricht im Ausland muss nachgewiesen werden.
- Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase ist ein Auslandsaufenthalt generell **nicht** möglich.
- Die Beurlaubung erfolgt durch die Schulleitung.
 - ⇒ Nach der Rückkehr aus dem Ausland im laufenden Schuljahr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Bezüglich des Zeitpunkts des Auslandsaufenthalts und des Leistungsbildes der Schülerin / des Schülers ist ein Beratungsgespräch unbedingt erforderlich.

Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland

- ⇒ Voraussetzung für die Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt ist immer der erfolgreiche Abschluss der Sekundarstufe I, d.h. der Klasse 9 (G8) bzw. Klasse 10 (G9) mit Versetzung in die gymnasiale Oberstufe.
- ⇒ Grundsätzlich kann man sich für einen Auslandsaufenthalt mit bzw. ohne Anerkennung auf den Bildungsgang entscheiden.
- ⇒ Für die Anerkennung auf den Bildungsgang ist folgendes Leistungsbild am Ende der Klasse 9/II erforderlich: Das Zeugnis zeigt
 - im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen
 - keine nicht ausreichenden Leistungen
 - in den schriftlichen Fächern höchstens eine ausreichende Leistung und keine nicht ausreichenden Leistungen.
- ⇒ Ohne Anerkennung auf den Bildungsgang bedeutet eine Wiederholung der Jahrgangsstufe, die während des Auslandsjahres „verpasst“ wird.

Abschlüsse

- ⇒ Der **mittlere Schulabschluss** wird mit der Versetzung in die Qualifikationsphase erworben und durch das Versetzungszeugnis am Ende der EF bescheinigt.
- ⇒ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines Auslandsaufenthalt in der EF bzw. im 2. Halbjahr der EF kein Zeugnis erhalten, aber die Voraussetzungen für die Qualifikationsphase erfüllen (s.o.) erwerben den mittleren Schulabschluss und den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase mit dem Zeugnis am Ende der Q1.

Übersicht über Modelle der Einbindung eines Auslandsaufenthaltes in der Oberstufe

1. Auslandsaufenthalte mit Anerkennung auf den Bildungsgang

a. Einjähriger Auslandsaufenthalt mit Anerkennung auf den Bildungsgang



b. Halbjähriger Auslandsaufenthalt mit Anerkennung auf den Bildungsgang



2. Auslandsaufenthalte ohne Anerkennung auf den Bildungsgang

a. Einjähriger Auslandsaufenthalt ohne Anerkennung auf den Bildungsgang



b. Halbjähriger Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr der EF ohne Anerkennung auf den Bildungsgang



Merkblätter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen:

- Merkblatt zum Auslandsaufenthalt
- <https://www.schulministerium.nrw/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/Merkblaetter/Merkblatt-zum-Auslandsaufenthalt.pdf>
- Merkblatt zum Erwerb des Latinums
<https://www.schulministerium.nrw/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/Merkblaetter/Merkblatt-zum-Erwerb-des-Latinums.pdf>
-